

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 29.10.2015 folgende

# **Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Albstadt**

Beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Albstadt.
- (2) Die Stadtbücherei dient der Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, sowie der Freizeitgestaltung und der Unterhaltung.
- (3) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben.
- (4) Die Bestimmungen der Benutzungsordnung gelten für alle audio-visuellen, digitalen, elektronischen und für die Print-Medien, die die Stadtbücherei Albstadt im Angebot hat sowie für sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.

## **§ 2 Benutzung**

- (1) Jede/r ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.
- (2) Für die Benutzung einzelner Einrichtungen kann die Leitung der Stadtbücherei besondere Bestimmungen treffen.

## **§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis**

- (1) Für die Entleihung von Medien sowie für die Nutzung der digitalen Angebote ist ein nicht übertragbarer Benutzerausweis, der auf Antrag unter Vorlage eines Lichtbildausweises mit amtlichen Adressnachweis ausgestellt wird, notwendig. Kinder ab 7 Jahren brauchen einen eigenen Benutzerausweis. Hierfür ist bei Kindern und Jugendlichen von 7 bis 18 Jahren das schriftliche Einverständnis eines/r Personensorgeberechtigten erforderlich. Im Einzelfall kann die Anwesenheit eines/r Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung verlangt werden. Der/die Personensorgeberechtigte verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung eventueller Gebührenforderungen.
- (2) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbücherei durch eine von Ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Person nutzen. Diese darf den Ausweis nur für dienstliche Belange nutzen.
- (3) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer/innen einen Benutzerausweis. Mit der Unterschrift auf diesem und der Anmeldekarte werden die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

- (4) Dieser Benutzerausweis ist Eigentum der Stadtbücherei und nicht übertragbar. Es können nur Medien für den eigenen Bedarf entliehen werden. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, die Entleihung einzelner Medien zu verweigern, wenn sie ersichtlich nicht für den Ausweisinhaber bestimmt sind.
- (5) Der Verlust des Benutzerausweises oder Adress- und Namensänderungen sind der Stadtbücherei Albstadt unverzüglich mitzuteilen. Für ansonsten notwendige Ermittlungsarbeiten der Stadtbücherei ist eine Gebühr zu entrichten. Nicht zustellbare Mahnungen werden als zugestellt betrachtet.
- (6) Bei Verlust wird ein Ersatzausweis nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegen eine Gebühr ausgestellt.

#### **§ 4**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die persönlichen Daten des/der Benutzer/in werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

#### **§ 5**

#### **Ausleihe**

- (1) Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote sind nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich. Die Medien können für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung besondere Leihfristen festgesetzt und bekannt gegeben werden. Für eine fristgerechte Rückgabe ist der/die Entleiherin selbst verantwortlich.
- (2) Für Schäden durch Fremdbuchungen auf ein nicht geschlossenes Konto an der Selbstbuchungsstation haftet die/der betroffene KontoinhaberIn/Kontoinhaber.
- (3) Die Leihfrist kann auf Wunsch zweimal verlängert werden, wenn das entliehene Medium nicht vorbestellt ist. Der Antrag auf Verlängerung kann während der Öffnungszeiten unter Vorlage des gültigen Benutzerausweises an der Verbuchungstheke, telefonisch und selbstständig am OPAC der Stadtbücherei sowie rund um die Uhr am Web-OPAC (Internet –Homepage der Stadt Albstadt) gestellt werden. Für den Antrag auf Verlängerung ist der/die Entleiher/in selbst verantwortlich.
- (4) Entsprechend gekennzeichnete Bestände sind nicht zu entleihen.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt vorbestellt werden. Nach der Vorbestellung werden die vorbestellten oder anderweitig bestellten Medien eine Woche zurückgelegt.
- (6) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadtbücherei begrenzt werden.

## **§ 6** **Versäumnisgebühren, Mahnungen**

- (1) Versäumnisgebühren sind bei Überschreiten der Leihfrist zu entrichten, unabhängig davon, ob der/die Benutzer/in eine Mahnung erhalten hat.
- (2) In der Regel erhält der/die Benutzer/in drei schriftliche Mahnungen. Bei Nichtbeachten dieser Mahnungen ist die Stadtbücherei berechtigt, die Medien und die Gebühren kostenpflichtig einzuziehen.

## **§ 7** **Behandlung von Medien, Urheberrecht, Haftung**

- (1) Alle Medien und Geräte (insbesondere Hard- und Software) sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf sichtbare Schäden hin zu überprüfen und vorhandene Schäden anzuzeigen, da diese sonst dem/der Benutzer/in zugerechnet werden. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige/diejenige Benutzer/in Ersatz zu leisten. Bis zur Ersatzleistung können diese von der Leihe weiterer Medien, der Verlängerung der Leihfrist und der Nutzung der digitalen Angebote ausgeschlossen werden. Schäden an den Medien werden ausschließlich vom Büchereipersonal behoben.
- (2) Bei Ersatz beschädigter oder verlorengegangener Medien wird der Wiederbeschaffungswert, eine Bearbeitungsgebühr und etwaige aufgelaufene Säumnisgebühren in Rechnung gestellt.
- (3) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.
- (4) Jede/r Kunde/in speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbücherei übernimmt grundsätzlich keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

## **§ 8** **Leihverkehr**

- (1) Die Stadtbücherei bemüht sich, auf Antrag nicht vorhandene Fachliteratur im Leihverkehr aus anderen Bibliotheken im Original oder als Kopie zu besorgen. Hierfür wird eine besondere Gebühr erhoben. Die Stadtbücherei Albstadt ist beim Leihverkehr an die Bestimmungen der jeweiligen Leihverkehrsordnungen und die internationalen Vereinbarungen gebunden, diese sind auch für die Benutzer/innen maßgebend.
- (2) Für die Nutzung der Fernleihe muss der/die Benutzer/in angemeldet sein.

## **§ 9** **Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden gemäß anliegendem Gebührenverzeichnis festgesetzt.

## **§ 10**

### **Aufenthalt in den Büchereiräumen, Nutzung der Stadtbücherei Albstadt, Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbücherei Albstadt gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss wird der Benutzerausweis einbehalten. Die bezahlte Benutzungsgebühr verfällt.
- (2) Diebstahl wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht und hat den Ausschluss von der Büchereinutzung zur Folge.
- (3) In den Räumen der Stadtbücherei ist das Rauchen nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur im Cafeteriabereich möglich. Das Betreten mit Rollschuhen, Inlineskates u. ä. ist nicht zulässig.
- (4) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei sind mitgebrachte Taschen und Mappen für die Dauer des Büchereibesuchs in die vorhandenen Schließfächer einzuschließen.
- (5) Für Gegenstände des Benutzers, die in der Stadtbücherei abhanden kommen, wird keine Haftung übernommen.
- (6) Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgenommen werden.

## **§ 11**

### **Benachrichtigungen**

- (1) Auf Wunsch des Benutzers/der Benutzerin kann die Stadtbücherei Benachrichtigungen für Vorbestellungen und Mahnungen per E-Mail versenden. Für die einwandfreie Funktion des jeweiligen Mailservers bzw. die fristgerechte Kontrolle der Mailbox durch den Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

## **Gebührenordnung**

### **(Anlage zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Albstadt)**

#### **§ 1 Nutzungsgebühr, Fälligkeit**

- (1) Die jährliche Gebühr nach § 9 der Benutzungsordnung beträgt für einen Einzelausweis für Erwachsene, juristische Personen und Personenvereinigungen 16,00 EUR, für Familien (Eltern, Kinder und Jugendliche bzw. mit Ermäßigung) 18,00 EUR, für Kinder 3,00 EUR.

Die Jahresgebühr für Einzelausweise, juristische Personen, Personenvereinigungen und Familien kann auch im Rahmen eines Dauerabos per Einzugsermächtigung entrichtet werden. Das Dauerabo verlängert sich jeweils um ein Jahr zu den dann gültigen Konditionen, wenn es nicht 4 Wochen vorher schriftlich gekündigt wird. Im Rahmen des Dauerabos werden 10 % Ermäßigung auf die Nutzungsgebühr gewährt.

Schüler/Schülerinnen, Studenten/Studentinnen, Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Bundesfreiwilligendienstes oder an vergleichbaren Maßnahmen bis zum Alter von 26 Jahren sowie öffentliche Institutionen erhalten gegen Nachweis eine Ermäßigung auf 8,50 EUR. Die einmalige Ausleihgebühr beträgt 3,50 EUR.

Familien mit drei kindergeldberechtigten Kindern erhalten gegen Nachweis einen kostenlosen Familienausweis. Einrichtungen der Stadt Albstadt erhalten einen kostenlosen Institutionsausweis.

Die Nutzungsgebühr wird fällig mit Ausstellung des Benutzerausweises beziehungsweise mit dessen Verlängerung.

## **§ 2 Ausnahmeregelungen**

- (1) Die Leitung der Stadtbücherei kann auf die Erhebung der Ausleihgebühr für bestimmte Personengruppen verzichten.

## **§ 3 Säumnisgebühren**

- (1) Ist die Leihfrist gemäß § 6 Abs. 1 der Benutzungsordnung überschritten, so werden vom vierten Tag der Terminüberschreitung an pro Medium und angefangener Woche Gebühren berechnet. Erwachsene bezahlen für jedes Medium pro angefangener Woche 1 EUR, bei Zeitschriften 0,50 EUR. Kinder zahlen 0,50 EUR pro angefangener Woche und Medium. Institutionen bezahlen den ermäßigten Betrag.
- (2) Ab der zweiten Erinnerung an die Rückgabe von entliehenen Medien wird – zusätzlich zu den Säumnisgebühren nach Abs. 1 – eine Gebühr von 1 EUR erhoben.
- (3) Medien, die der Benutzer/die Benutzerin nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, können in Rechnung gestellt oder abgeholt werden. Dabei entsteht jeweils eine zusätzliche Gebühr nach Abs. 1 (Säumnisgebühren) und Abs. 2 (Mahngebühr) sowie bei Rechnungsstellung nach § 7 in Höhe von 20 EUR. Die weiteren Kosten aus dem Mahnverfahren müssen ebenfalls getragen werden.

## **§ 4 Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises u. a.**

- (1) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird bei Erwachsenen eine Gebühr von 2 EUR erhoben. Kinder bezahlen 1,50 EUR.
- (2) Für verloren gegangene oder beschädigte EDV-Etiketten beträgt die Gebühr 1 EUR. Für eine CD-Hülle oder AV-Medienhülle werden ebenfalls 1 EUR, für eine CD-ROM-Box oder eine AV-Medienbox 5 EUR Gebühr erhoben.
- (3) Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Medien ist ein Kostenersatz zu leisten, der im Einzelfall festgesetzt wird, mindestens jedoch 1 EUR beträgt.
- (4) Müssen die Adressdaten eines Benutzers ermittelt werden, sind hierfür 1,50 EUR zu bezahlen.

## **§ 5 Vorbestellungen, Fernleihe**

- (1) Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt 0,75 EUR.
- (2) Wird ein Medium per Fernleihe bestellt, beträgt die Gebühr für Erwachsene 3 EUR, Schüler/Schülerinnen, Studenten/Studentinnen usw. sowie Institutionen bezahlen 2 EUR. Entstehende Fremdkosten werden an den/die Benutzer(in) weitergegeben.

## **§ 6 Medienersatz**

- (1) Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird pro Medium zusätzlich zu dem Medienersatz eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 EUR erhoben. Damit sind evtl. Forderungen aus § 4 Satz 2 und 3 abgegolten. Bei dem Verlust von Beilagen wird zusätzlich zu den Wiederbeschaffungskosten eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 EUR verlangt.

## **§ 7 Sonstiger Kostenersatz**

- (2) Die Leitung der Stadtbücherei wird ermächtigt, für die Bereitstellung von besonderen Leistungen den Kostenersatz zu regeln.  
Kopien und Ausdrücke in A4 (schwarz/weiß) 0,10 EUR.  
Kopien und Ausdrücke in A3 (schwarz/weiß) 0,20 EUR.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschrift beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 29.10.2015

gez. Klaus Konzelmann  
Oberbürgermeister